

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)

Änderung vom 28. Mai 2002

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beschliessen:

I.

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Standort

§ 3. Das Universitäts-Kinderspital hat seinen Betriebsstandort in Basel in unmittelbarer Nähe zum Universitäts-Frauenspital.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Der Kinderspitalrat setzt sich aus Persönlichkeiten aus dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik zusammen. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Vorsteherinnen oder Vorsteher des Sanitätsdepartements Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft gehören dem Kinderspitalrat von Amtes wegen an.

³ Die Regierungen der Trägerkantone wählen je zwei weitere Mitglieder. Sie bestimmen gemeinsam durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten dauert vier Jahre.

⁵ Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.

⁶ Die Spitaldirektion ist an den Sitzungen des Kinderspitalrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Der Kinderspitalrat ist das oberste Führungsorgan des Universitätskinderspitals.

In § 6 Abs. 2 wird lit. h wie folgt geändert und wird folgende neue lit. o beigefügt:

h. Er beschliesst über den Finanzplan und den Voranschlag auf der Grundlage der Leistungsaufträge und der Beiträge der Trägerkantone.

o. Er ist um frühzeitige und umfassende Information der Trägerkantone besorgt.

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

Oberaufsicht der Trägerkantone

§ 19. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone über das Universitätskinderspital bleibt gewährleistet.

II.

Übergangsbestimmung

¹Bis zur Inbetriebnahme des Neubaus in Basel kann das Universitäts-Kinderspital Betriebsstandorte im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft haben.

² Über die Aufteilung der Versorgung auf die Betriebsstandorte entscheidet der Kinderspitalrat im Rahmen der Leistungsaufträge.

III.

Diese Änderung wird gleichzeitig mit der Änderung vom des Spitalgesetzes wirksam.

Basel und Liestal, den 28. Mai 2002

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Conti

Der Staatsschreiber:

Heuss

Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am:

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Schmid

Der Landschreiber:

Mundschin

Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am: